

Fachliche und rechtliche Aspekte zur Vermeidung und Bewältigung von Komplikationen in der Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und Zahntechniker

Definitionen

Vertragstypen:

Auftrag:	Vertragsgemässe Erledigung übertragener Aufgaben
Werkvertrag:	Herstellung eines (individuellen) Werkes gegen Entgelt
Kauf:	Lieferung einer Ware samt Verschaffung Eigentum gegen Entgelt

Weitere Begriffe:

«Haftung»:	«Einstehen müssen für einen Kunstfehler» (ZAZ, Verjährung 10 Jahre) «Einstehen müssen für einen offenen oder versteckten Mangel einer Sonderanfertigung» (ZT, Verjährung 2 Jahre) «Einstehen müssen für ein mangelhaftes Produkt» (Industrie, Verjährung 2 Jahre)
«Mangel»:	Fehlen einer vertraglich zugesicherten oder gemeinhin als «state of the art» vorausgesetzten Eigenschaft eines Werkes oder eines Produktes
«Kunstfehler»:	Klare Verletzung der zahnärztlichen Sorgfaltspflichten. Insbesondere bei Ausserachtlassung allgemein gültiger zahnmedizinischer Erkenntnisse oder anerkannter Regeln der zahnärztlichen Wissenschaft.
«Garantie»:	Eine ausdrücklich mit der Praxis bzw. dem Patienten oder dem Labor vereinbarte Garantie der Haltbarkeit bzw. Lebensdauer für ein bestimmtes prothetisches Produkt bedeutet, dass während einer vereinbarten Dauer die Funktionsfähigkeit des Produkts zugesichert wird. Sofern die Tauglichkeit der Produkte zum vorausgesetzten Gebrauch nicht gemindert wird, sind normale Abnützungerscheinungen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht von der Garantie gedeckt.
«Behandlungsrisiko»:	Schadentragung infolge einer zahnmedizinischen Behandlung für die keine gesetzliche Haftung (Kunstfehler, Mangel) oder eine besondere vertragliche Garantie greift.